

Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
Änderungen im VRN-Verbundtarif zum 1. Juli 2025

Die den Genehmigungsbehörden angezeigten Änderungen der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen treten zum 01.07.2025 in Kraft.

1. Änderungen der Beförderungsbedingungen

1.1 Zu § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen (Anlage 1)

In Absatz (1), 3. wird auf die Rechtsverordnungen der Länder verwiesen, nachdem in Baden-Württemberg und in Hessen Verordnungen über das Verbot des Führens von Waffen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs in Kraft getreten sind. Die inhaltlichen Änderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

1.2 Zu § 10 Erstattungen, Abschnitt 3 – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr Absatz (1), (7) und (9)

Der § 10, Abschnitt 3 wurde in den Absätzen (1), (7) und (9) an den § 3 Absatz 2 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) angepasst. Es handelt sich um rein formale Änderungen. Die Änderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

2. Änderungen der Tarifbestimmungen (Anlage 2)

2.1 Zur Anlage 3 – Abweichungen von der Wabentarifsystematik

In Anlage 3 – Abweichungen von der Wabentarifsystematik wird unter Ziffer 1.2 Sonderregelungen innerhalb des Geltungsbereichs der Stadttarife bei den Angeboten Kurzstrecken-Ticket und Stadtteil-Ticket eine textliche Ergänzung zur Klarstellung vorgenommen. Es wird nun deutlich formuliert, dass diese Tickets zu entwerfen sind und ausschließlich ab der auf dem Ticket aufgedruckten Starthaltestelle zur Fahrt berechtigen.

2.2 Zu Teil 5 – Schwerbehindertenregelung

Die Schwerbehindertenregelung richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in seiner jeweils gültigen Fassung. Im Sozialgesetzbuch wurde die unentgeltliche Mitnahmemöglichkeit von Hunden für schwerbehinderte Personen erweitert. Es besteht nun die Möglichkeit, dass auch ein gewöhnlicher Hund ohne spezielle Ausbildung unentgeltlich mitgenommen werden kann, wenn der Ausweis mit einem „B“ gekennzeichnet ist

Die zweite Änderung betrifft die Mitnahme eines gekennzeichneten Assistenzhundes, der ebenfalls unentgeltlich mitgenommen werden kann. Die inhaltlichen Änderungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Ergänzende Informationen, die Broschüre Tarif-Info bzw. die jeweils gültige Fassung der Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Tarife sowie Bekanntmachungen (unter ZRN) werden im Internet unter „**www.vrn.de**“ veröffentlicht. Informationen sind auch erhältlich bei den Verkaufsstellen der **Verkehrsunternehmen, VRN-Mobilitätszentralen** oder über **VRN Servicenummer: 0621-1077 077.**

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), vertreten durch
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH),
Mannheim, den 30.06.2025

**Ergänzung zur Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
Änderungen im Verbundtarif zum 1. Juli 2025**

1. Änderungen der Beförderungsbedingungen**1.1 Mitnahme von Waffen**

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen Bisher (Tarifstand 1/2025)	§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen Neu (Tarifstand 7/2025)
Von der Beförderung sind Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen. Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, sind insbesondere ausgeschlossen: 1. ... 2. ... 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffenschutzgesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen dieser Waffen berechtigt sind.	Von der Beförderung sind Personen ausgeschlossen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen. Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, sind insbesondere ausgeschlossen: 1. ... 2. ... 3. Personen, mit Waffen, soweit der Umgang mit diesen Waffen im konkreten Einzelfall, insbesondere nach dem Waffengesetz oder Rechtsverordnungen der Länder, verboten ist. 4. Darüber hinaus Personen mit Messern, die nicht unter das Waffengesetz fallen, sofern der Umgang mit diesen im konkreten Einzelfall nach Rechtsverordnungen der Länder untersagt ist.

1.2 Mobilitätsgarantie

§ 10 Erstattungen Abschnitt 3 – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	§ 10 Erstattungen Abschnitt 3 – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr
Absatz (1) (Tarifstand 1/2025)	Absatz (1) (Tarifstand 7/2025)
Für die Rechte und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VRN-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahnverkehrsordnung die Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend (näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.	Für die Rechte und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VRN-Tarif ausgestellten Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) , die Verordnung (EU) 2021/782 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend (näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.

Absatz (7) Tarifstand 1/2025	Absatz (7) Tarifstand 7/2025
(7) Keine Entschädigung erfolgt bei nachstehenden Tickets, weil diese Tickets gegenüber dem Regeltarif erheblich rabattiert sind: Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Ticket Familie und Tages-Ticket Gruppe, Sonderfahrausweise sowie Deutschland-Ticket.	(7) Keine Entschädigung erfolgt bei nachstehenden Tickets: Hessenticket, Kombi-Ticket, Kongress-Ticket, City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Ticket Familie und Tages-Ticket Gruppe, Sonderfahrausweise sowie Deutschland-Ticket. Bei diesen Tickets handelt es sich um erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne des § 3 Absatz 3 Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO).
Absatz (9) Tarifstand 1/2025	Absatz (9) Tarifstand 7/2025
(9) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, sofern der Fahrgast seine Fahrt mit einem in Abs. 7 aufgeführten Tickets unternimmt.	(9) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, sofern der Fahrgast seine Fahrt mit einem in Abs. 7 aufgeführten Ticket unternimmt. Bei diesen Tickets handelt es sich um erheblich ermäßigte Beförderungsentgelte im Sinne des § 3 Absatz 3 Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO).

2. Änderungen der Tarifbestimmungen

2.1 Kurzstrecken-Ticket und Stadtteil-Ticket

Anlage 3 Abweichungen von der Wabentarifsystematik Ziffer 1.2 Sonderregelungen innerhalb des Geltungsbereiches der Stadttarife	
Kurzstrecken-Ticket innerhalb der Stadttarife (Tarifstand 1/2025)	Kurzstrecken-Ticket innerhalb der Stadttarife (Tarifstand 7/2025)
Das Kurzstrecken-Ticket ist gültig für eine Fahrt über maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen ausschließlich in den vom Geltungsbereich eines Stadttarifes umfassten Waben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Kurzstrecken-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs auf Regelspur. Aktuell wird das Kurzstrecken-Ticket angeboten in: • Heidelberg • Mannheim	Das Kurzstrecken-Ticket ist gültig für eine Fahrt über maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen ausschließlich in den vom Geltungsbereich eines Stadttarifes umfassten Waben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Kurzstrecken-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs auf Regelspur. Das Kurzstrecken-Ticket ist zu entwerten und gilt ausschließlich ab der auf dem Ticket aufgedruckten Starthaltestelle. Aktuell wird das Kurzstrecken-Ticket angeboten in: • Heidelberg • Mannheim
Stadtteil-Ticket innerhalb der Stadttarife Bisher: Tarifstand 1/2025	Stadtteil-Ticket innerhalb der Stadttarife Neu: Tarifstand 7/2025
Das Stadtteil-Ticket ist gültig für eine Fahrt ausschließlich innerhalb eines Stadtteils in den vom Geltungsbereich eines Stadttarifes umfassten Waben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Stadtteil-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs auf Regelspur. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Stadtteilen ist online unter www.vrn.de veröffentlicht. Aktuell wird das Stadtteil-Ticket angeboten in: • Heidelberg	Das Stadtteil-Ticket ist gültig für eine Fahrt ausschließlich innerhalb eines Stadtteils in den vom Geltungsbereich eines Stadttarifes umfassten Waben, sofern die jeweils betroffene Kommune die Einführung beschließt. Das Stadtteil-Ticket gilt nicht in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs auf Regelspur. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Stadtteilen ist online unter www.vrn.de veröffentlicht. Das Stadtteil-Ticket ist zu entwerten und gilt ausschließlich ab der auf dem Ticket aufgedruckten Starthaltestelle. Aktuell wird das Stadtteil-Ticket angeboten in: • Heidelberg

2.1 Schwerbehindertenregelung

Teil 5 Ziffer 5 Schwerbehindertenregelung (Tarifstand 1/2025)	Teil 5 Ziffer 5 Schwerbehindertenregelung (Tarifstand 7/2025)
5. Soweit im Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das Gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäckes, eines mitgeführten Krankenfahrschuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist. Bei Mitnahme eines Führhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „BL“ eingetragen sein.	5. Soweit im Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, hat die Begleitperson Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. In diesem Fall trägt der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das Gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäckes, eines mitgeführten Krankenfahrschuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Hundes. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist. Bei Mitnahme eines Führhundes muss auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises das Merkzeichen „BL“ eingetragen sein. Assistenzhunde nach § 12e Abs. 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn ein Schwerbehindertenausweis oder ein Ausweis „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“ vorliegt. Der Assistenzhund muss als solcher gemäß § 26 Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet sein.